

Ratschlag und Entwurf

**zu einer Änderung
der Strafprozessordnung,
des Gerichtsorganisationsgesetzes,
des Geschäftsordnungsgesetzes des Grossen Rates
und des Ombudsmangengesetzes
(Einführung des Haftrichters)
vom 23. April 1991**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 5. Juni 1991

Nach § 2 wird neu folgender § 2a eingefügt:

§ 2a. Der Grosse Rat wählt auf die Dauer von sechs Jahren aus denjenigen Gerichtsschreibern des Gerichts für Strafsachen (§ 22), welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 7 Abs. 1 und 2 erfüllen, auf Antrag der Wahlkommission des Grossen Rates drei Haftrichter. Mitgliederzahl sowie Tätigkeit der Wahlkommission richten sich nach den Bestimmungen über die Wahlkommission des Grossen Rates (§§ 40 und 52 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates).

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Wählbar als Richter oder Ersatzrichter sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

Nach § 9 wird neu folgender § 9a eingefügt:

Haftrichter

§ 9a. Die Aufgabe des Haftrichters wird im Turnus von den drei vom Grossen Rat dazu gewählten Strafgerichtsschreibern (§ 2a) übernommen.

§ 53 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Wahl wird vorbereitet durch die Wahlkommission des Grossen Rates.

III.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:

7. Wahlkommission des Grossen Rates;

§ 52 wird wie folgt geändert:

Erhält folgenden neuen Titel:

Wahlkommission des Grossen Rates

Ombudsmangesetz § 2

Gerichtsorganisationsgesetz § 2a und § 53

³⁾ SG 152.100.

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Wahlkommission des Grossen Rates bereitet die Wahl des Beauftragten/der Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt, der Hafrichter, des Ersten Staatsanwalts, der Leitenden Staatsanwälte, des Jugendanwalts und der übrigen Mitglieder der Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft vor.

Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Für die Beratungen der Wahlkommission des Grossen Rates gilt die Geheimhaltung.

IV.

Das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) wird vom Grossen Rat auf den Antrag der Wahlkommission des Grossen Rates aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Mitgliederzahl sowie Tätigkeit der Spezialkommission richten sich nach den Bestimmungen über die Wahlkommission des Grossen Rates (§§ 40 und 52 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates).

V.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.

Die Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamten, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und des Gesetzes betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung der Strafprozessordnung.

⁴⁾ SG 152.900.